

**TRÄGERVEREIN
MATTHIAS-CLAUDIUS-SCHULEN
BOCHUM E.V.**

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand 18.05.2005)

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

§ 1 Anzahl der Mitglieder¹

Die Zahl der Mitglieder des Trägervereins ist auf 50 Personen begrenzt. Bei der Aufnahme von Mitgliedern ist darauf zu achten, dass verschiedene fachliche und soziale Gruppen der Gesellschaft vertreten sind.

§ 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die personellen und materiellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb zu schaffen. Er überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat folgende Regelungen schriftlich zu treffen und verbindlich umzusetzen:
 - a) Ordnung zur Besetzung der Lehrerstellen an den Matthias-Claudius-Schulen. Diese Ordnung ist im Benehmen mit der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Eine Mitwirkung von Vertretern der Lehrer und der Eltern ist darin vorzusehen.
 - b) Schulmitwirkungsordnung. Die Schulmitwirkungsordnung regelt die Zusammenarbeit derer, die für die Durchführung der Aufgaben der Schulen mitverantwortlich sind. Die Schulmitwirkungsordnung ist in Zusammenarbeit mit den Lehrern und im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in Anlehnung an das Schulmitwirkungsgesetz zu beschließen.
 - c) Schulvertrag. Der Schulvertrag regelt das Schulverhältnis sowie das Vertragsverhältnis zwischen dem Schulträger und den Eltern.
 - d) Pädagogisches Konzept. Das pädagogische Konzept soll Richtlinien für die Unterrichtsgestaltung und über die Unterrichtsinhalte enthalten.
- (3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören des weiteren
 - a) die Aufsichtsführung über die Schulen, soweit diese nicht staatlichen Stellen vorbehalten ist,
 - b) die Berufung von Lehrern und anderen Mitarbeitern,
 - c) die Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen,
 - d) die Aufnahme von Schülern,
 - e) die Beendigung von Schulverhältnissen,
 - f) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - g) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses in der Jahreshauptversammlung,
 - h) Vorlage eines Haushaltsplanes in der Jahreshauptversammlung.

§ 3 Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer, den der Verwaltungsrat bestimmt, zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Abschrift.

¹ Alle **personenbezogenen Bezeichnungen** werden in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Textvereinfachung in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen gleichermaßen.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:
- a) als Vertreter des Trägervereins
 1. der Geschäftsführer,
 2. ein von der Mitgliederversammlung gewählter Schatzmeister,
 3. zwei weitere von der Mitgliederversammlung geheim gewählte Vertreter,
 4. der Schulleiter der Grundschule,
 5. der Schulleiter der Gesamtschule,
 - b) als Vertreter der Eltern
 1. der Schulpflegschaftsvorsitzende der Grundschule,
 2. der Schulpflegschaftsvorsitzende der Gesamtschule,
 3. ein von der Schulpflegschaft der Grundschule gewählter Vertreter,
 4. ein von der Schulpflegschaft der Gesamtschule geheim gewählter Vertreter,
 - c) als Vertreter der Lehrer
 1. ein vom Lehrerrat aus seiner Mitte gewählter Vertreter der Grundschule,
 2. ein vom Lehrerrat aus seiner Mitte gewählter Vertreter der Gesamtschule,
 3. ein von der Lehrerkonferenz der Grundschule gewählter Vertreter,
 4. ein von der Lehrerkonferenz der Gesamtschule gewählter Vertreter.

Die stellvertretenden Schulleiter sowie die stellvertretenden Schulpflegschaftsvorsitzenden haben ein Teilnahmerecht - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige berufen.

Vorstände der Fördervereine haben ein Anhörungsrecht.

- (2) Die Schulleiter, die Vertreter der Lehrer und der Eltern sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Trägervereins.
- (3) Die Amtsdauer der gewählten Vertreter des Trägervereins beträgt 3 Jahre, die der gewählten Eltern- und Lehrervertreter 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, z.B. auf eigenen Wunsch oder weil seine Funktion, die Anlass seiner Mitgliedschaft im Verwaltungsrat war, endet, so wird auf der nächsten Versammlung des wählenden Gremiums ein Nachfolger gewählt, für den wieder die volle Amtszeit gilt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen nach Ablauf bzw. Beendigung der Amtsdauer ihr Amt weiter bis zur Amtsübernahme der neu bestellten Mitglieder.
- (4) Der Verwaltungsrat wird vom Vorstand nach Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er muß von ihm so bald wie möglich einberufen werden, wenn dies von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung ergeht schriftlich. Die Einladungsschreiben müssen die Tagesordnung enthalten und mindestens 4 Tage vor dem Termin der Sitzung zugesandt sein (Poststempel). Ein Mitglied des Vorstands oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrates leitet die Sitzung.
- (5) Der Vorstand kann zur Sitzung des Verwaltungsrates Sachverständige zur Beratung einladen.

§ 5 Führung der laufenden Geschäfte

Die Führung der laufenden Geschäfte und die damit verbundene erforderliche Abstimmung zwischen den Schulen erfolgt durch den Geschäftsführer und den Schatzmeister.

§ 6 Kontrolle / Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt vorausschauend für jedes Geschäftsjahr:

- einen vereidigten Wirtschaftsprüfer

oder

- zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Danach müssen die Kassenprüfer mindestens ein Jahr aussetzen.

Bochum, 18.05.2005

Joachim Stahlschmidt, Geschäftsführer

Ulrich Wiezoreck, Schulleiter Grundschule

Volkhard Trust, Schulleiter Gesamtschule